

Promotionsordnung der medizinischen Fakultät der Universität Rostock (den 4. August 1919)

(Rostock: Adler), (1919)

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn812448464>

Druck Freier  Zugang





Promotionsordnung
der
medizinischen Fakultät
der
Universität zu Rostock.

Die Promotion zum Doktor durch die Medizinische Fakultät der Universität zu Rostock — ausgenommen diejenige honoris causa, für welche besondere Vorschriften bestehen — wird auf Grund der nachstehenden Bestimmungen vollzogen.

§ 1.

Die Verleihung der Doktorwürde erfolgt auf Antrag, der schriftlich an den Dekan zu richten ist, auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

Eine Promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt.

§ 2.

Durch die Dissertation soll der Kandidat sich darüber ausweisen, daß er die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; die Anwendung einer anderen Sprache ist mit Genehmigung der Fakultät zulässig. Am Schlusse der Dissertation ist der Lebenslauf des Kandidaten anzufügen. Anstelle der zur Genehmigung ungedruckt vorzulegenden Dissertation kann nach Ermessen der Fakultät auch eine bereits durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit des Kandidaten treten.

Mk-7975^a = ⁴⁴

Der vorgelegten Dissertation ist die Angabe beizuschließen, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er die Dissertation ausgearbeitet, und inwieweit er sich bei Ausarbeitung derselben etwa noch sonst fremden Rates bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihülfe stattgefunden habe. Hat der Kandidat die Abhandlung unter auswärtiger Leitung oder mit den Mitteln eines auswärtigen Instituts verfaßt, so hat er außerdem noch die Bescheinigung zu liefern, daß der Verwendung seiner Arbeit als Dissertation in Rostock keine Bedenken entgegenstehen.

§ 3.

Die Fakultät prüft auf Grund des Gutachtens eines oder mehrerer Referenten die wissenschaftliche Arbeit und bestimmt mit Stimmenmehrheit das ihr zu erteilende Prädikat („ungenügend“, „genügend“, „gut“, „sehr gut“). Wird die Dissertation als ungenügend befunden, so kann dem Kandidaten die Umarbeitung der eingereichten oder die Anfertigung einer neuen Dissertation auferlegt werden.

Nach Annahme der Dissertation bestimmt der Dekan den Zeitpunkt der mündlichen Doktorprüfung. Diese besteht je nach den Umständen in einem einfachen Kolloquium oder in einem Examen rigorosum.

§ 4.

Für diejenigen Kandidaten, welche die ärztliche Approbation für das deutsche Reich erlangt oder die ärztliche Prüfung vollständig bestanden haben, beschränkt sich die Doktorprüfung auf ein Kolloquium vor dem Dekan oder seinem Vertreter und zwei von ihm gewählten Mitgliedern der Fakultät. Von jedem der drei Examinatoren wird der einzelne Kandidat in der Regel eine Viertelstunde geprüft. Dabei soll die wissenschaftliche mehr als die praktische Seite der Medizin betont werden.

Jeder Examinator trägt die von ihm erteilte Zensur („ungenügend“, „genügend“, „gut“, „sehr gut“) in ein Prüfungsprotokoll ein. Das Kolloquium gilt als bestanden, wenn wenigstens zwei Mitglieder der Prüfungskommission die Kennt-

nisse für genügend befunden haben. War dies nicht der Fall, so kann dem Kandidaten noch eine Wiederholung des Kolloquiums frühestens nach 3 Monaten zugestanden werden. Eine zweite Wiederholung ist unzulässig.

Die Promotion kann erst nach Erlangung der Approbation erfolgen.

§ 5.

In besonderen Fällen können durch einstimmigen Beschluß der Fakultät mit Genehmigung des Ministeriums auch Kandidaten zur Doktorprüfung zugelassen werden, denen die Erwerbung der Approbation für das deutsche Reich aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuten ist.

Voraussetzung hierfür ist:

1. daß die Kandidaten über die für die Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung notwendige Schulbildung verfügen, bezw. soweit es sich um Ausländer handelt, über eine Vorbildung, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird; fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimatstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch vorgelegte Reifezeugnisse (nötigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Zeugnis der Reife an deutschen Gymnasien oder Realgymnasien entspricht;
2. daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung durch 10 Semester an einer deutschen oder hinsichtlich ihrer Einrichtungen als gleichwertig zu betrachtenden ausländischen medizinischen Fakultät sich dem medizinischen Studium gewidmet und mindestens eines dieser Semester an der Rostocker Universität studiert haben. Von letzterem Erfordernis kann, wenn der Kandidat der Fakultät genauer bekannt ist, mit Genehmigung des Ministeriums ausnahmsweise abgesehen werden.

§ 6.

Die auf Grund des § 5 zur Doktorprüfung zugelassenen Kandidaten haben ein Examen rigorosum abzulegen. Dieses

wird unter Leitung des Dekans oder seines Stellvertreters von allen ordentlichen Professoren oder deren Stellvertretern abgenommen. Es zerfällt in einen theoretischen und einen praktisch klinischen Teil.

Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fächer zu erstrecken:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie,
4. Pharmakologie,
5. Hygiene.

In jedem der beiden ersten Fächer wird der Kandidat mindestens 1 Stunde, in jedem der übrigen mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde geprüft. Hierbei muß außer dem Examinator noch der Vorsitzende oder ein Stellvertreter desselben zugegen sein. Die Prüfung ist insoweit öffentlich, daß jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das deutsche Reich approbierten Arzte der Zutritt frei steht.

In der Woche vorher findet die praktisch-klinische Prüfung am Krankenbett statt. Sie umfaßt: Innere Medizin, Chirurgie, Geburtshilfe und Gynäkologie, Augenheilkunde, Ohrenheilkunde und Psychiatrie, und besteht in der Stellung einer oder, nach Befinden des Examinators, zweier Diagnosen, an welche sich ein weiteres mündliches Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist, anschließt.

Das Examen rigorosum gilt als bestanden, wenn mindestens 9 von den Examinatoren, darunter jene für innere Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe, die Kenntnisse für genügend befunden haben. War dies nicht der Fall, so kann der Kandidat zu einer einmaligen Wiederholung der gesamten Prüfung nach frühestens sechs Monaten zugelassen werden.

§ 7.

Hat der Kandidat die Doktorprüfung bestanden, so hat er nunmehr auf eigene Kosten die Drucklegung der Dissertation zu besorgen; hierbei kann verlangt werden, daß die Korrekturbogen dem Dekan oder dem Referenten zur Durchsicht vorgelegt werden. Die Druckexemplare, von denen 200 an die

Fakultät abzuliefern sind, müssen auf der Rückseite des Titelblattes den Vermerk tragen:

Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät der Universität zu Rostock.

Referent: Professor Dr.

Wurde eine bereits gedruckte Abhandlung als Dissertation angenommen, so haben die abzuliefernden Exemplare die entsprechenden Veränderungen zu erfahren, welche sie als Dissertation kenntlich machen (Titelblatt, Lebenslauf).

§ 8.

Die Promotionsgebühren betragen für die auf Grund des § 4 zugelassenen Kandidaten 350 M.; wenn ein Examen rigorosum erforderlich ist, 550 M. Die Bescheinigung über die Entrichtung der Promotionsgebühren ist dem Antrag auf Zulassung zur Promotion beizufügen.

Wird die Promotion wegen ungenügender Leistung versagt, so werden dem Kandidaten von den eingezahlten Gebühren 200 M. zurückerstattet.

Für die Wiederholung eines erstmalig nicht bestandenen Examen rigorosum sind weitere 300 M. vor Ablegung derselben zu entrichten.

§ 9.

Nach erfolgter Veröffentlichung der Dissertation durch den Druck und für die nach § 4 zugelassenen Kandidaten nach Erlangung der Approbation wird die Promotion vollzogen durch die Aushändigung eines gedruckten Diploms, das von dem Tage der Promotion datiert ist. Mit diesem Tage erst erwirbt der Promovierte das Recht, den Dokortitel zu führen. Die Promotion erfolgt mit der Zensur „richtig“ (rite), oder, sofern die Dissertation als besonders tüchtige Leistung anerkannt wurde, unter Berücksichtigung des Ausfalls der Prüfung, mit der Zensur „gut“ (cum laude) oder „sehr gut“ (magna cum laude); ausnahmsweise kann, jedoch nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Fakultät die Zensur „ausgezeichnet“ (summa cum laude) erteilt werden.

Rostock, den 4. August 1919.

Fakultät abzuliefern sind, müssen auf der Rückseite des Titelblattes den Vermerk tragen:

Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät der Universität zu Rostock.

Referent: Professor Dr.

Wurde eine bereits gedruckte Abhandlung als Dissertation angenommen, so haben die abzuliefernden Exemplare die entsprechenden Veränderungen zu erfahren, welche sie als Dissertation kenntlich machen (Titelblatt, Lebenslauf).

§ 8.

Die Promotionsgebühren betragen für die auf Grund des § 4 zugelassenen Kandidaten 350 M.; wenn ein Examen rigorosum erforderlich ist, 550 M. Die Bescheinigung über die Entrichtung der Promotionsgebühren ist dem Antrag auf Zulassung beizufügen.

Bei ungenügender Leistung versagt, werden die eingezahlten Gebühren

einmalig nicht bestandenem Examen vor Ablegung derselben

Die Dissertation durch den Kandidaten vollzogene Promotion vollzogenen Druckten Diploms, das von dem Kandidaten ist. Mit diesem Tage erst erwirbt der Kandidat das Recht, den Dokortitel zu führen. Die Zensur mit der Zensur „richtig“ (rite), oder, sofern die Leistung als besonders tüchtige Leistung anerkannt wurde, die Berücksichtigung des Ausfalls der Prüfung, mit der Zensur „gut“ (cum laude) oder „sehr gut“ (magna cum laude); ausnahmsweise kann, jedoch nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Fakultät die Zensur „ausgezeichnet“ (summa cum laude) erteilt werden.

Rostock, den 4. August 1919.